

Einmalige Entlastung bei den Wärmekosten für den Monat Dezember 2022

Information nach § 4 Abs. 4 Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG)

Liebe Kunden,

wie wir alle täglich in den Medien verfolgen können, stehen wir in Deutschland vor großen Herausforderungen im Bereich der Erdgasversorgung und der erdgasbasierten Wärmeversorgung.

Die Bundesregierung hat ein Soforthilfeprogramm aufgesetzt. Sie werden im Rahmen der Ihnen entstehenden Wärmebezugskosten entlastet. Inwieweit ein Anspruch auf Entlastung besteht und zu wann die Entlastung greift, darüber möchten wir Sie im folgenden informieren.

1.

Entlastungsberechtigt sind Wärmekunden vorbehaltlich derjenigen, die unter Ziff. 2 ausgeschlossen sind.

Ihre **Entlastung** von Gesetzes wegen beträgt der Höhe nach das 1,2-fache der im Monat September 2022 geleisteten Abschlagszahlung (§ 4 Abs. 3 EWSG). Soweit keine monatlichen Abschlagszahlungen vereinbart sind, wird stattdessen ein monatlicher Durchschnittsverbrauch – erforderlichenfalls anhand vergleichbarer Versorgungsverhältnisse – als Berechnungsgrundlage gebildet.

Die **Entlastung** wird **umgesetzt**, indem wir für Dezember entweder auf einen Abschlagseinzug von Ihrem Konto verzichten, oder indem Sie den Abschlag nicht überweisen, oder indem wir eine Zahlung an Sie leisten. Insbesondere, wenn der Abschlagsbetrag im Dezember 2022 nicht dem 1,2-fachen Betrag des Abschlags im September 2022 entspricht, kann eine Kombination verschiedener o.a. Optionen sinnvoll sein, damit Sie Ihre Entlastung erhalten.

2.

Nicht entlastungsberechtigt sind Wärmekunden als Letztverbraucher, die in einem Versorgungsverhältnis mit einer Verbrauchsmenge von mehr als 1,5 Mio. kWh/a (§ 4 Abs. 1 Satz 3 EWSG), es sei denn, es liegen Ausnahmelieferverhältnisse nach § 4 Abs. 1 Satz 4 EWSG vor.

3.

Was Sie selbst tun können

Die Versorgungslage mit Erdgas ist angespannt. Sie können durch ihr Heizverhalten, aber auch durch ihr Stromverhaltensverhalten dazu beitragen, den Einsatz von Erdgas zur Wärme- und Stromerzeugung zu verringern. Energieeinsparmaßnahmen haben zudem kostenmindernden



GETEC

ENERGIE FÜR MEHR.

Nutzen für Sie! Tipps zum Energiesparen finden Sie auch auf der Website der Bundesregierung unter: [Energiespartipps](#).

4. Datenübermittlung

Die schlussendliche Finanzierung Ihrer Entlastung übernimmt die Bundesrepublik Deutschland. Zu diesem Zwecke haben wir als Wärmeversorgungsunternehmen einen Erstattungsanspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland. Dafür werden personenbezogene Daten des Versorgungsverhältnisses mit Ihnen an einen Beauftragten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz übermittelt (§ 9 Abs. 4, 5 EWSG). Dabei werden Daten nicht allein durch uns als Ihrem Wärmeversorgungsunternehmen verarbeitet und weitergeleitet, sondern auch durch unsere konzernverbundene Muttergesellschaft G+E GETEC Holding GmbH und erforderlichenfalls an einen Versanddienstleister bei postalischer Versendung von Schreiben zur Umsetzung der Regelungen nach dem EWSG. Auf die im Disclaimer dieses Schreibens aufgeführten weiteren Datenschutzinformationen möchten wir zu diesem Zweck verweisen.

5. Rechtsgrundlage

Das Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG) wurde am 18.11.2022 im Bundesgesetzblatt 2022 Teil I Nr. 44 veröffentlicht und ist aufgrund dessen zum 19.11.2022 in Kraft getreten. Einen kostenlosen Bürgerzugang zum Bundesgesetzblatt, geführt beim Bundesanzeiger Verlag, finden Sie [hier](#).

Ergänzende Datenschutzinformationen für Entlastungszahlungen nach EWSG

Verantwortlicher: G + E GETEC Holding GmbH · Albert-Vater-Straße 50 · 39108 Magdeburg · info@getec.de |
Datenschutzbeauftragter: EPRO Consult Dr.Prössel und Partner GmbH · getec@epro-consult.de | In Bezug auf Verarbeitungen im Rahmen der Arbeitsteilung durch zentralisierte Systeme besteht eine gemeinsame Verantwortlichkeit der konzernverbundenen Gesellschaften in Deutschland. Hier finden Sie eine Übersicht der gemeinsamen Verantwortlichen: <https://www.getec-energy-services.com/StartÜber-uns/Unternehmen/#GETEC-Group>. Die gemeinsamen Prozesse betreffen insbesondere den Betrieb und die Nutzung gemeinsam verwendeter Datenbanken, Plattformen und IT-Systeme. Wir legen in Bezug auf die gemeinsamen Prozesse gemeinsam mit den Konzerngesellschaften die Zwecke und die Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten fest. Wir haben mit den Konzerngesellschaften in einer Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit nach Art. 26 DSGVO festgelegt, wie die jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ausgestaltet sind und wer welche datenschutzrechtlichen Verpflichtungen erfüllt. | **Zweck der Verarbeitung:** Umsetzung gesetzlich vorgesehener Entlastungszahlungen nach EWSG | **Rechtsgrundlage:** Energielieferungsvertrag und Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b, c und f DSGVO · berechtigtes Interesse: Durchführung von Entlastungszahlungen und deren Erstattung durch die BRD | **Kategorien personenbezogener Daten:** Adressdaten und Kontaktdaten, Kontoverbindung, Verbrauchsdaten- und -kosten | **Empfänger:** Mitarbeiter des Verantwortlichen · PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Friedrich-Ebert-Anlage 35-37, 60327 Frankfurt a.M. (Beauftragter im Sinne des § 1 Abs. 4 EWSG) · Versanddienstleister Oekopost Deutschland GmbH | **Datenquelle:** Konzernverbundene Gesellschaft der G+E GETEC Holding GmbH, mit der Sie einen Energielieferungsvertrag geschlossen haben. Sie können die konzernverbundene Gesellschaft beim Verantwortlichen erfragen. | **Speicherung:** für die Dauer der Umsetzung der Entlastungszahlungen nach EWSG | **Ihre Datenschutzrechte:** Recht auf: Auskunft (Art. 15 DSGVO) · Berichtigung (Art. 16 DSGVO) · Löschung (Art. 17 DSGVO) · Einschränkung (Art. 18 DSGVO) · Widerspruch (Art. 21 DSGVO) · Beschwerde (Art. 77 DSGVO). Ein Widerspruch ist an G+E GETEC Holding GmbH · Albert-Vater-Straße 50 · 39108 Magdeburg, Tel. +49 (541) 776 667-540, E-Mail: verantwortlicher.art-12ff_dsgvo@getec.de zu richten.